

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
04.2022	04.07.2022	1-15	00.00.00.01-001

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Erste Änderungssatzung der Satzung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 24. Mai 2022**
- 2. Geschäftsordnung des „HSA_ias – Institut für agile Softwareentwicklung“ der Hochschule Augsburg vom 29.03.2022**
- 3. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitaler Baumeister an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 24. Mai 2022**
- 4. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktion an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. April 2022**

**Erste Änderungssatzung der Satzung
über das Verfahren zur
Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium
für qualifizierte Berufstätige
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 24. Mai 2022**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 5, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) sowie § 29 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung – QualV vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im weiteren Hochschule Augsburg genannt) folgende:

S a t z u n g:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 09. April 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 werden folgende Sätze 3 und 4 hinzugefügt:

„³Das Probestudium wird durch die Zeiten einer Beurlaubung nach Art. 48 Abs. 1- 3 BayHSchG nicht unterbrochen. Art. 48 Abs. 4 bleibt davon unberührt. ⁴Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt erstmals für den Bewerbungszeitraum ab Wintersemester 2022/23.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 24. Mai 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 30. Mai 2022.

Augsburg, den 30. Mai 2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Mai 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2022 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Mai 2022.

Geschäftsordnung
des „HSA_ias – Institut für agile Softwareentwicklung“ der Hochschule Augsburg
(im Weiteren: HSA_ias) vom 29.03.2022

Aufgrund von Art. 19 Abs. 5 S. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Augsburg vom 29. Juni 2018 erlässt der Senat der Hochschule Augsburg folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Name und Rechtsstellung

¹Das Institut für agile Softwareentwicklung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Augsburg nach Art. 19 Abs. 5 BayHSchG. ²Es ist der Fakultät für Informatik zugeordnet. ³Das Institut trägt den Namen „Institut für agile Softwareentwicklung (HSA_ias)“ . ⁴Die englische Bezeichnung lautet „Institute for agile software development“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

¹Ziel des HSA_ias ist es, agile Softwareentwicklungsmethoden zu vermitteln, in eigenen Projekten anzuwenden und weiterzuentwickeln. ²Dazu sollen Drittmittel eingeworben, Forschungsprojekte durchgeführt, Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften und auf Konferenzen veröffentlicht sowie Promotionen betreut werden. ³Durch das Angebot von Projekten, in denen Studierendenteams zusammen mit Praxispartnern innovative und benutzerfreundliche Softwarelösungen entwickeln, werden SoftwareingenieurInnen für die Zukunft ausgebildet. ⁴Die Einwerbung von Drittmitteln erfolgt durch Förderanträge, Auftragsforschung sowie Beratungsprojekte.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Instituts sind die am HSA_ias tätigen ProfessorInnen sowie die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen MitarbeiterInnen.

§ 4 Leitung

(1) ¹Der / die LeiterIn sowie dessen / deren StellvertreterIn wird auf Vorschlag der professoralen Mitglieder des Instituts und des / der DekanIn der Fakultät für Informatik von der Hochschulleitung für eine Amtszeit von fünf Jahren eingesetzt. ²Eine Wiedereinsetzung ist zulässig.

(2) ¹Der/die LeiterIn repräsentiert das HSA_ias innerhalb und außerhalb der Hochschule. ²Er / sie führt die Geschäfte des Instituts, verabschiedet das Arbeitsprogramm für das HSA_ias und entscheidet über die Aufnahme weiterer Professorinnen und Professoren in das Institut unter Einbeziehung der Institutsmitglieder und des/der DekanIn der Fakultät für Informatik.

(3) Der/die LeiterIn führt die laufenden Geschäfte des Instituts.

§ 5 Berichtswesen

Die Institutsleitung erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Aktivitäten und Entwicklungen des HSA_ias, der dem Präsidium, vertreten durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin für Forschung und Nachhaltigkeit sowie der Fakultät für Informatik, vertreten durch ihren Dekan / ihre Dekanin, zugeht.

§ 6 Interne Mittelverteilung

¹Das HSA_ias führt aus seinen Einnahmen eine Gemeinkostenpauschale (sog. Overhead) in Höhe des jeweils an der Hochschule geltenden Overheadsatzes an die Hochschule ab. ²Jedes Mitglied ist für die von ihm eingeworbenen Drittmittel selbst verantwortlich. ³Für gemeinsam eingeworbene Drittmittel einigen sich die beteiligten Mitglieder vorab schriftlich über deren Aufteilung. ⁴Zur Deckung der zentralen Ausgaben des Instituts bilden die Mitglieder einmal jährlich ein Gemeinkostenbudget, welches sich aus im Einzelnen festzulegenden Beiträgen der Mitglieder aus deren eingeworbenen Drittmitteln zusammensetzt. ⁵Die Verwaltung dieses Gemeinkostenbudgets obliegt dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden auf Vorschlag der Institutsleitung durch den Senat beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 29.03.2022.

Augsburg, den 01.06.2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitaler
Baumeister an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Augsburg vom 24. Mai 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Digitaler Baumeister.

§ 2 Studienziele

(1) ¹Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu selbstständigem Handeln zu befähigen und auf die gesamte Bandbreite der Digitalisierung im Baubereich vorzubereiten. ²Das Studium ist besonders geprägt durch einen interdisziplinären Ansatz, in dem die Themenfelder des Bauens mit denen von digitalen Prozessketten und industriellen Planungs- und Fertigungsprozessen verbunden werden. ³Mit den erworbenen methodischen Kompetenzen können sich die Studierenden in die verändernden Fragestellungen des zukünftigen, technologischen Bauens rasch einarbeiten. ⁴Neben einer breiten Grundlagenausbildung bietet das Studium Immatrikulierten die Möglichkeit, durch eine den aktuellen Entwicklungen angepasste Auswahl an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen und Projektfächern ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechend eine Schwerpunktbildung des Studiums mitzugestalten.

(2) ¹Zu den zentralen Studienzielen gehört die Entwicklung der Studierenden zu gefragten Persönlichkeiten. ²Sie sollen sowohl in die Lage versetzt werden, eine eigene kritische Position sachlich fundiert zu entwickeln und zu formulieren, als auch als Teil eines partnerschaftlichen Teams zu agieren und Verantwortung zu übernehmen. ³Durch ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester werden wichtige zusätzliche Fach- und Sozialkompetenzen erworben. ⁴Dadurch trägt der Bachelorstudiengang Digitaler Baumeister der zunehmenden internationalen Verflechtung der Bauwirtschaft Rechnung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Qualifikation für das Studium

(1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudiums Digitaler Baumeister an der Hochschule Augsburg setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Deshalb ist ein Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.

(2) ¹Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt. ²Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation, die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Digitaler Baumeister vorhanden sind. ³Für diesen

Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere kreative Lösungskompetenzen und Teamfähigkeit als Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein.

(3) Die Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus § 4 sowie der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, bzw. aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. April 2022 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal halbjährlich im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester sowie – nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester – zusätzlich im Wintersemester durchgeführt.

(2) ¹Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird eine Zulassungskommission gebildet, die von der Prüfungskommission eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerber:innenzahl und besteht mindestens zur Hälfte aus Hochschullehrer:innen. ³Es können auch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen eingesetzt werden. ⁴Den Vorsitz der Kommission führt der/die Dekan:in oder ein von ihm/ihr beauftragte/r Hochschullehrer:in, der/die in diesem Studiengang unterrichtet. ⁵Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt. ⁶Eine Verlängerung ist möglich.

(3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsverfahren der Hochschule Augsburg bis zum 15. Juni für das nachfolgende Wintersemester und bis zum 15. Januar für das nachfolgende Sommersemester an die Hochschule Augsburg zu stellen (Ausschlussfrist).

(4) ¹Die Modalitäten (Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung und Bewertung, Bewerbungsgespräch) ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Eignung des Bewerbenden liegt vor, wenn mindestens 55 Punkte der maximal 100 erzielbaren Punkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der/die durchschnittliche Bewerbende Zugang erhält.

(5) ¹Bewerber:innen, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut am Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(6) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung hat ein Jahr Gültigkeit.

(7) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerbenden sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. ²Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ³Ein CP entspricht einer Arbeitsleistung von 25 bis maximal 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium. ⁴Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(2)¹Die Grundlagen- und Orientierungsphase umfasst zwei Semester. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters finden Orientierungsprüfungen gem. § 8 statt.

(3)¹Die Vertiefungsphase umfasst fünf Semester.

(4)¹Als Schwerpunkt wird „International“ angeboten. ²Der Schwerpunkt ist bestanden, wenn die Praktische Tätigkeit gem. § 9 im Ausland oder ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert wurde. ³Ausland in Sinne dieser Vorschrift sind alle Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz. ⁴Ferner zählt das Auslandssemester nur, wenn es im nicht-muttersprachlichem Ausland absolviert wurde; im Einzelfall trifft hierzu die Prüfungskommission nach § 10 die Entscheidung.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

(1)¹Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2)¹Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4)¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) Die Definition der fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module, die Angabe über den vorgesehenen zeitlichen Arbeitsaufwand sowie die Vorgabe von Regularien für die Auswahl der angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule erfolgt in einem Studienplan und einem Modulhandbuch (§ 7).

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Architektur und Bauwesen einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückungsregelungen

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs.2 Satz1 RaPO sind folgende Prüfungen:

- Baufachliche Grundlagen 3
- Mathematik I

(2)¹Das Praxissemester oder Auslands-Studiensemester nach § 9 darf nur angetreten werden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von 80 CP mit Erfolg abgelegt wurden. ²Die Prüfungskommission nach § 10 kann im Einzelfall Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn die bisher erbrachten Leistungen über dem Durchschnitt liegen oder wenn die Studienverzögerung nicht von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.

§ 9 Grundpraktikum, Praxissemester, Auslands-Studiensemester

(1) ¹Das Grundpraktikum umfasst 6 Wochen. ²Es soll grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, muss jedoch spätestens bis Ende des 2. Semesters in den vorlesungsfreien Zeiten vollständig abgeleistet sein. ³Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens drei Wochen umfassen.

(2) Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf das Grundpraktikum Zeiten der Berufsausbildung oder einer praktischen beruflichen Tätigkeit auf Antrag angerechnet, soweit deren Zielsetzung und Inhalt dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechen, vgl. § 19 Absatz 8 Satz 1 APO.

(3) ¹Ziel des Grundpraktikums ist der Erwerb angewandter, fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus den Berufsfeldern des Bauwesens. ²Die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele sind dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.

(4) ¹Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet wurde und die geforderten Berichte anerkannt wurden. ²Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen der Berichte sind dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.

(5) ¹Das fünfte Studiensemester ist ein Praxis- oder Auslandssemester. ²Bis zu Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters entscheiden sich die Studierenden verbindlich, das fünfte Studiensemester entweder

- als Auslands-Studiensemester an einer ausländischen Hochschule außerhalb von Österreich, der deutschsprachigen Schweiz oder des muttersprachlichen Auslands oder
- im Gründungsprogramm der Hochschule oder
- als Praxissemester mit einer Praktischen Tätigkeit im Inland oder
- als Praxissemester mit einer Praktischen Tätigkeit im Ausland abzuleisten.

(6) ¹Das Praxissemester umfasst eine Praktische Tätigkeit (im In- oder Ausland), bei der die Studierenden die planerischen Tätigkeiten im Kontext des digital gestützten Bauens kennenlernen. ²Die Praktische Tätigkeit umfasst 20 Wochen. ³Die Anzahl der Wochen nach Satz 2 verringert sich entsprechend, wenn die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten werden. ⁴Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können außerhalb des praktischen Studiensemesters absolviert werden ⁵Das Nähere regelt der Studienplan.

(7) ¹Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praktische Tätigkeit (im In- oder Ausland) vollständig abgeleistet wurde, der geforderte Bericht anerkannt sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden. ²Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen des Berichts sind dem Informationsblatt für das Praxissemester zu entnehmen. ³Für eine Praktische Tätigkeit im Ausland trifft ein/e von der Prüfungskommission beauftragte/r Hochschullehrer/in die Entscheidungen über die Eignung der Ausbildungsstelle sowie über die Anrechnung auf das Studium.

(8) ¹Das Auslands-Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Studienleistungen im Ausland im Umfang von mindestens 24 CP sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden. ²Für ein Studiensemester im Ausland trifft ein/e von der Prüfungskommission beauftragte/r Hochschullehrer/in die Empfehlungen für die Prüfungskommission gem. § 10 über die Eignung von Hochschulen sowie über die Anrechnung auf das Studium.

(9) Das Gründungsprogramm der Hochschule ist erfolgreich abgeleistet, wenn die nach Anlage 1 hierzu normierte Prüfungsleistung sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden.

(10) Die Entscheidungen gem. Absatz 2 bis 9 trifft die Prüfungskommission.

§ 10 Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Architektur und Bauwesen und wird vom Fakultätsrat bestellt. ²Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Kollegen beratend hinzuziehen. ³Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauwesen. ⁴Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein komplexes Problem aus dem Bereich des digitalen Planens und Bauens selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im 7. Studiensemester ausgegeben. ²Alternative Themenvorschläge können auf Antrag der Studierenden von der Prüfungskommission genehmigt werden. ³Die Bachelorarbeit wird von den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern betreut.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Monate. ²Bei besonderen Aufgabenstellungen kann sie durch die Prüfungskommission auf drei Monate verlängert werden. ³Insgesamt darf die Bearbeitungszeit fünf Monate nicht überschreiten, vgl § 21 Abs. 1 Satz 2 APO.

(4) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit sind

- 60 CP aus der Grundlagen- und Orientierungsphase sowie
- 90 CP aus den späteren Phasen.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in einem Exemplar als Papierform und / oder Modell und / oder in digitaler Form abzugeben.

(6) ¹Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen ein Abweichen von (4) genehmigen. ²Eine Begründung liegt dann vor, wenn Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, die notwendige Mindestzahl an CP zu erreichen.

(7) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

§ 12 Prüfungsgesamtnote, Bestehen der Bachelorprüfung

(1) ¹Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. ²Sie wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. ³Dabei werden die benoteten Module einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der Regelungen in Anlage 1 gewichtet.

(2) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von dem:der Prüfer:in mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt “B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades werden ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Fachsemester zum Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 24.05.2022, der Genehmigung des Hochschulrats und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 17. 06. 2022.

Augsburg, den 17.06.2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohmair
Präsident

Die Satzung wurde am 17. 06. 2022 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.06.2022 durch Aushang und auf den Internetseiten an der Hochschule, sowie im Amtsblatt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.06.2022.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Produktion
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 26. April 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 13. April 2018 (BayStudAkkV), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen.

§ 2

Studienziele

¹Das konsekutive Masterstudium hat das Ziel, Absolventinnen und Absolventen von zumindest maschinenbaunahen Bachelor-Studiengängen für eine herausgehobene Tätigkeit in Entwicklung und Projektierung von Produktionssystemen sowie den Fabrikbetrieb zu qualifizieren. ²Es leistet einen Beitrag zum lebenslangen Lernen, unterstützt Unternehmen und Mitarbeiter gleichermaßen, wettbewerbsfähig, innovativ und damit am Markt, aber auch in der Gesellschaft gefragt zu sein. ³Basis dieses konsekutiven Angebots sind ein enger Bezug zu Wissenschaft und betrieblicher Praxis unter Einbeziehung moderner Lehr- und Lernformen. ⁴Technische Lösungen sollen möglichst allen Menschen weltweit ein gerechtes, gutes und gesundes Leben ermöglichen können. ⁵Der Schwerpunkt der Studieninhalte zielt auf die gründliche Vertiefung der methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung im Maschinenbau sowie der drei Bereiche Fertigungsebene, Fertigungsleitebene und Unternehmensleitebene. ⁶Darüber hinaus sollen selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert werden. ⁷Neben der technischen und wissenschaftlichen Weiterqualifikation soll auch der zunehmenden Bedeutung betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Fachkenntnisse, der Teamarbeit und der Mitarbeiterführung Rechnung getragen werden.

§ 3

Qualifikation für das Studium, Nachqualifikation

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang Produktion ist ein abgeschlossenes Studium mit mindestens 210 Credit Points (CP) in einem zumindest maschinenbaunahen Studiengang (insbesondere Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik, Technische Informatik, Wirtschaftsingenieurwesen oder verwandte Disziplin) mit einer Abschlussnote von 2,5 oder besser, wobei folgende Mindestbedingungen zu erfüllen sind:

Bereich	Mindestanzahl Credit-Points
Mathem.-naturwiss. Grundlagen (Mathematik, Chemie, Physik)	15
Ingenieurwiss. Grundlagen (Mechanik, Festigkeitslehre, Maschinendynamik, Elektrotechnik und Elektronik, Fertigung und Produktion, Steuerungs- und Regelungstechnik)	15
Summe	30

²Das Gebot der Beweislastumkehr nach Art. 63 BayHSchG ist zu beachten.

³Hochschulabsolvent:innen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen werden ebenfalls zugelassen.

(2) ¹Bewerber:innen mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder schlechter müssen über eine in der Regel zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, wobei die fachliche Qualifikation im Lebenslauf durch eine detaillierte Auflistung der beruflichen Tätigkeiten zu belegen ist und die Prüfungskommission entscheidet, ob diese ausreichend ist.

(3) ¹Der Studiengang erfordert einschlägige Deutschkenntnisse in Wort und Schrift. ²Das Nähere hierzu regelt die Anlage der Satzung zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. April 2022

in der jeweils aktuellen Fassung. ³Es werden Englischkenntnisse auf dem Mindestniveau B2, Europäischer Referenzrahmen für Sprachen empfohlen.

(4) ¹Absolvent:innen von Studiengängen mit weniger als 210 Credit Points, aber mindestens 180 Credit Points können zum Studium zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt sind und die fehlenden 30 Credit Points innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachgewiesen werden (Nachqualifikation).

(5) ¹Die Nachqualifikation kann für Absolvent:innen eines zumindest maschinenbaunahen Bachelorstudiengangs i.S.v. Abs. 1 durch Belegen von Wahlpflichtmodulen aus dem Katalog der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik für Bachelor- und/oder Masterstudiengänge erbracht werden. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Module zur Erfüllung der Nachqualifikation erbracht werden müssen. ³Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Credit Points nachgewiesen sind.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau und Organisation des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst 90 Credit Points (nach dem European Credit Transfer System, ECTS).

²Ein Credit Point entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(2) ¹Das Masterstudium wird als Vollzeit- oder Teilzeitstudium geführt. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester für das Vollzeitstudium, maximal sechs Semester für das Teilzeitstudium.

³Studienbeginn ist jeweils zum Sommer- oder Wintersemester.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in zwei bzw. vier theoretische Studiensemester und das 3. bzw. das 5. und 6. Studiensemester mit der Masterarbeit. ²Die Module sind so konzipiert, dass ein Beginn des Studiums im 1. oder 2. Fachsemester erfolgen kann.

(4) Die Zuordnung der Module zu den Fachsemestern erfolgt im Studienplan, die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch.

(5) ¹Die Fakultät kann Mindestteilnehmerzahlen für (Wahl-)Pflichtmodule festlegen. ²Bei zu geringen Teilnehmerzahlen besteht kein Anspruch auf bestimmte Angebote.

(6) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Produktion bei nicht ausreichender Anzahl von Bewerbern durchgeführt wird. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik.

(7) ¹Die Form des Studiums (Vollzeit bzw. Teilzeit) ist innerhalb einer Woche nach Beginn des Studiums verbindlich festzulegen. ²Die Wahl kann auf Antrag an die Prüfungskommission der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik einmal geändert werden.

§ 5

Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Modulhandbuch

(1) ¹Die Module, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die Credit Points sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 APO. ²Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Einzelne Lehrveranstaltungen, einschließlich Seminare, Projektarbeiten und Prüfungsleistungen, können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6

Bildung von Endnoten, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Module können gemäß § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung differenziert bewertet werden.

(2) ¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. ²Bei ihrer Ermittlung werden die kumulierten Credit Points der Modul-Endnoten und die Note der Masterarbeit zugrunde gelegt, soweit in Spalte 8 der Anlage keine anderen Festlegungen getroffen sind.

§ 7

Prüfungskommission

(1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die alle hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik sind. ²Der Fakultätsrat kann festlegen, dass die Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Maschinenbau die Aufgaben nach Satz 1 mit übernimmt.

(2) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3. ²Sie kann dazu eine Zulassungskommission einsetzen, die aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik besteht.

§ 8

Studienplan, Modulhandbuch

Die zuständige Fakultät der Hochschule Augsburg erstellt zur Sicherstellung eines Lehrangebots einen Studienplan und ein Modulhandbuch gem. § 8 APO.

§ 9

Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) mit Kolloquium.

(2) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel im 3. Studiensemester (Vollzeitstudium) bzw. im 5. und 6. Studiensemester (Teilzeitstudium) angefertigt. ²Sie kann angemeldet werden, wenn im bisherigen Studienverlauf eine Mindestanzahl von 40 Credit Points erzielt wurde. ³Die im Rahmen einer erforderlichen Nachqualifikation erworbenen Credit Points bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich der Produktion selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie in der Regel in sechs Monaten abgeschlossen werden kann. ²Im Rahmen des Teilzeitstudiums soll die Bearbeitung in der Regel in zwölf Monaten abgeschlossen werden können.

(5) ¹Die Masterarbeit ist persönlich zu präsentieren und zu erläutern (Kolloquium). ²Das Kolloquium ist vom Themensteller der Masterarbeit und dem bzw. der Zweitprüfenden durchzuführen. ³Es ist ein Protokoll zu erstellen. ⁴Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein.

(6) Die Masterarbeit ist in digitaler Form, unveränderlich und unverschlüsselt, in zweifacher Ausfertigung beim Erst- und Zweitprüfer sowie bei der Erst- und Zweitprüferin abzugeben.

(7) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten PrüferInnen (BetreuerInnen) in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.

(8) Im Übrigen finden die die Abschlussarbeit betreffenden Regelungen der APO in deren jeweils aktueller Fassung entsprechende Anwendung.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen der Anlage ausreichende Endnoten oder Bewertungen im Umfang der dort ausgewiesenen Credit Points erzielt wurden.

§ 11

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M. Eng.“.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein Diploma-Supplement ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Credit Points aufgeführt.

Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für alle Studierenden, welche ihr Studium in diesem Studiengang zum Sommersemester 2023 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 26. April 2022
und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 17.06.2022

Augsburg, 17. Juni 2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 17.06.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am
17.06.2022 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher
der 17.06.2022.